

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß § 31 Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 11/2012, erfolgt der Ankauf und Verkauf von Ökoenergie aus Ökostromanlagen, für die gemäß § 12 ÖSG 2012 eine Kontrahierungspflicht zu festgelegten Einspeisetarifen besteht, durch die Ökostromabwicklungsstelle, mit deren Aufgabenerfüllung die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG betraut ist, wobei sich die Tarife für die Abnahme von Ökostrom gemäß § 18 ÖSG 2012 nach dem im Zeitpunkt der Antragstellung auf Kontrahierung verordneten Preisen bestimmen. Die Abnahmeverpflichtung zu diesen Preisen besteht gemäß § 16 ÖSG 2012 bei rohstoffgeführten Anlagen (ds. feste und flüssige Biomasse sowie Biogas) für einen Zeitraum von 15 Jahren, bei sonstigen Anlagen für einen Zeitraum von 13 Jahren, jeweils gerechnet ab Beginn der Einspeisung zu gesicherten Einspeisetarifen und enden spätestens mit Ablauf des 20. Betriebsjahres der Anlage.

§ 19 Abs. 1 ÖSG 2012 verpflichtet den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, durch Verordnung Einspeisetarife in Form von Preisen pro kWh für die Abnahme von elektrischer Energie aus Ökostromanlagen für die eine Abnahme- und Vergütungspflicht gemäß § 12 ÖSG 2012 besteht, festzusetzen, wobei gemäß § 20 bei der Tariffestsetzung folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:

- Die Einspeisetarife sind gemäß § 20 Abs. 1 ÖSG 2012 in Bezug auf den effizienten Mitteleinsatz so zu gestalten, dass kontinuierlich eine Steigerung der Produktion von Ökostrom erfolgt.
- Die Tarife sind gemäß § 20 Abs. 2 ÖSG 2012 unter Beachtung unionsrechtlicher Vorgaben festzulegen und haben sich an den durchschnittlichen Produktionskosten von kosteneffizienten Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, zu orientieren.
- Zwischen Anlagen ist dann zu unterscheiden, wenn unterschiedliche Kosten vorliegen oder öffentliche Förderungen gewährt wurden. Die Tarife sind in Abhängigkeit von den verschiedenen Primärenergieträgern festzulegen, wobei die technische und wirtschaftliche Effizienz zu berücksichtigen ist.
- Durch die Preisbestimmung ist sicherzustellen, dass sich die Förderungen an den effizientesten Standorten zu orientieren haben und die Möglichkeit einer Maximierung der Tarifhöhe durch eine Aufteilung in mehrere Anlagen ausgeschlossen ist.
- Die Tarife können weitere Differenzierungen, etwa nach der Engpassleistung, der Jahresstromproduktion (Zonentarifmodell) oder nach anderen besonderen technischen Spezifikationen, enthalten. Eine zeitliche Unterscheidung nach Tag/Nacht und Sommer/Winter im Sinne des ElWOG 2010 ist zulässig.
- In der Verordnung können auch Mindestanforderungen hinsichtlich der zum Einsatz gelangenden Technologien vorgesehen werden, wobei die Mindestanforderungen dem Stand der Technik zu entsprechen haben.
- In der Verordnung kann für Anlagen, die zumindest teilweise auf Basis von Geothermie, Biomasse oder von Biogas betrieben werden, die Erreichung eines höheren Brennstoffnutzungsgrades als in § 12 Abs. 2 Z 4 ÖSG 2012 (60%) zur Voraussetzung für die Gewährung von Einspeisetarifen gemacht werden, wenn dies auf Grund der Beschaffenheit des jeweiligen Anlagentyps unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik und die optimale Nutzung der eingesetzten Primärenergie (energetischer Nutzungsgrad) wirtschaftlich zumutbar ist. Zum Nachweis und Kontrolle der tatsächlich genutzten Wärmemengen, sind gemäß ÖSG 2012 für die einzelnen Anwendungen der Wärmenutzung jeweils Wärmehähler zu installieren.
- Bei der Festlegung der Tarife für Photovoltaikanlagen ist eine Differenzierung zwischen Anlagen auf Freiflächen und Gebäuden zulässig, wobei die Gewährung einer Förderung auf gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen beschränkt werden kann.
- Für Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis 20 kW_{peak} können die Tarife auch lediglich einen Teil der durchschnittlichen Produktionskosten von kosteneffizienten Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, abdecken.

- In der Verordnung ist ein einheitlicher Tarif für alle Größenklassen von Photovoltaikanlagen vorzusehen, wobei eine kombinierte Förderung mittels Investitionszuschüssen und Einspeisetarifen vorgesehen werden kann und jedenfalls dem Umstand Rechnung zu tragen ist, ob das zusätzliche jährliche Unterstützungsvolumen des vorangegangenen Jahres ausgeschöpft wurde.
- Die Gewährung einer Förderung kann an eine bestimmte Maximalleistungsgröße der Anlage geknüpft werden, wobei eine Förderung einer Photovoltaikanlage von über 200 kW_{peak} jedenfalls ausgeschlossen ist.
- Bei der Festlegung der Preise für Anlagen auf Basis von Biogas oder flüssiger Biomasse dürfen Rohstoffpreise (Kosten für die Energieträger) höchstens in einem solchen Ausmaß berücksichtigt werden, dass diese Kosten die Strommarkterlöse, gemessen an den gemäß § 41 Abs. 1 ÖSG 2012 zuletzt veröffentlichten Marktpreisen, nicht übersteigen; für Anlagen auf Basis von fester Biomasse gilt dies dann, wenn die Leistung, über die ein Vertragsabschluss gemäß § 15 in Verbindung mit § 12 ÖSG 2012 oder gemäß dem Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002, in der Fassung der ÖSG-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 104/2009, erfolgt ist, 100 MW erreicht oder überschreitet.
- Zwischen Abfall mit hohem biogenen Anteil und sonstiger fester Biomasse ist zu unterscheiden.
- Die Preisfestlegung darf nicht in einer solchen Form erfolgen, dass Biomasse ihrer stofflichen Nutzung entzogen wird bzw. Nahrungs- und Futtermittel ihrem ursprünglichen Verwendungszweck entzogen werden.
- Eine Differenzierung innerhalb der Anlagenkategorien auf Basis von Biogas nach Energieträgern und Substraten, innerhalb der Anlagenkategorie auf Basis von Biomasse nach Energieträgern, sowie nach anderen besonderen technischen Spezifikationen ist zulässig.
- Zur Sicherstellung, dass Nahrungs- und Futtermittel ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht entzogen werden, kann in der Verordnung vorgesehen werden, dass bei bestimmten Biogasanlagen nur dann eine Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle zu den festgelegten Einspeisetarifen besteht, wenn ein bestimmter Anteil an Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft für die Erzeugung von Ökostrom eingesetzt wird.

Gemäß § 19 Abs. 1 ÖSG 2012 sind die Einspeisetarife durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz für jedes Kalenderjahr gesondert festzulegen.

Die Höhe der Einspeisetarife der Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016 beruht auf zwei Gutachten, die seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bei der E-Control (Dr. Proidl / DI Sorger) in Auftrag gegeben wurden. Eines der Gutachten der E-Control befasst sich dabei mit allen Technologien und schlägt auf Basis von Berechnungen entsprechende Einspeisetarife vor. Das zweite Gutachten beschäftigt sich ausschließlich mit der neuen Technologie der Strombojen und schlägt für diese, ebenfalls auf Berechnungen basierende Einspeisetarife vor. Strombojen sind Erzeugungsanlagen, die in großen Fließgewässern die kinetische Energie des Wassers in elektrische Energie umwandeln und nunmehr auch in den Genuss von Tarifförderungen kommen sollen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Anwendungsbereich der Verordnung bestimmt sich aus § 19 Abs. 1 ÖSG 2012, wobei die Verordnung nur jenen Verträgen zugrunde zu legen ist, deren Anträge bei der Ökostromabwicklungsstelle im Zeitraum vom 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2017, im Falle Photovoltaik bis 31. Dezember 2016, insbesondere nach Maßgabe der § 12, § 14 und § 15 ÖSG 2012, eingereicht wurden. Da für Photovoltaikanlagen mit einer weiteren Senkung der Investitionskosten zu rechnen ist, zum Zeitpunkt der Verordnungserlassung jedoch noch nicht abgeschätzt werden kann, wie hoch die Kostendegression im Laufe des Jahres 2016 ausfallen wird, werden die Einspeisetarife für Photovoltaikanlagen – der Empfehlung der Gutachter der E-Control folgend – nur für das Jahr 2016 festgesetzt. Mitte 2016 wird die Entwicklung der Kostenstruktur nochmals überprüft werden, um gegebenenfalls eine neue Verordnung für die Tarife im Jahr 2017 zu erlassen.

Unter Zugrundelegung der Regelung des § 19 Abs. 2 ÖSG 2012, dass für jedes Kalenderjahr gesondert Tarife zu bestimmen sind, jedoch die ergänzende Möglichkeit eingeräumt wird, dass die Erlassung der Verordnung auch mehrjährig erfolgen kann, erstreckt sich der Anwendungszeitraum der Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016 von 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2017. Da das Gesetz bei automatischem Weitergelden der Verordnung, um bei den Technologien einen Druck in Richtung der

Entwicklung zur Marktreife zu schaffen, Abschläge – gestaffelt nach Technologien (8% bei Anlagen auf Basis von Photovoltaik und 1% bei den übrigen Ökostromtechnologien) - vorsieht, werden in diesem Fall einer mehrjährigen Verordnungserlassung für das nachfolgende Kalenderjahr in Bezug auf die jeweiligen Vorjahreswerte Abschläge festgesetzt (Degression) und die Tarife in der Verordnung aufgeschlüsselt auf die Jahre 2016 und 2017 mit entsprechenden Abschlägen dargestellt.

Da das ÖSG 2012 auch Einspeisetarife für die zukünftige Errichtung oder Revitalisierung von Kleinwasserkraftanlagen normiert, erhalten neu errichtete oder revitalisierte Kleinwasserkraftanlagen, die von ihrem Wahlrecht gemäß § 14 Abs. 7 ÖSG 2012 Gebrauch machen und für eine Tarifförderung optieren, gemäß § 1 der Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016 die Tarifförderungen auf Grundlage der Preise gemäß § 12 der Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016. Kleine Photovoltaikanlagen mit einer Peak-Leistung von bis zu 5 kW sind gemäß § 12 Abs. 2 Z 3 ÖSG 2012 von einer Tarifförderung ausgeschlossen; für diese Anlagen sind Förderungen im Rahmen des KLI.EN vorgesehen.

Um ein gemäß Ökostromgesetz unzulässiges Aufkündigen von Einspeisetarifverträgen mit der Ökostromabwicklungsstelle zu dem Zweck, zu einem späteren Zeitpunkt einen neuen Vertrag mit höheren Einspeisetarifen abzuschließen, zu unterbinden, wird in Abs. 3 festgelegt, dass für Anlagen, für welche bereits einmal ein Vertrag mit der Ökostromabwicklungsstelle abgeschlossen wurde, im Falle einer Aufkündigung und späteren Wiederabschlusses des Vertrages mit der Ökostromabwicklungsstelle der Tarif und die Laufzeit gemäß den Konditionen des erstmaligen Vertragsabschlusses gelten.

Zu den § 2 bis § 4:

Die Bestimmung des Mindestwirkungsgrades in § 2 ergibt sich aus § 12 Abs. 2 Z 4 ÖSG 2012. In § 3 wird gemäß § 16 Abs. 1 ÖSG 2012 die Geltungsdauer der Preise für feste und flüssige Biomasse und Biogas mit 15 Jahren und für sonstigen Ökostrom mit 13 Jahren festgelegt, jeweils gerechnet ab der Einspeisung bei der Ökostromabwicklungsstelle zu garantierten Einspeisetarifen. § 4 enthält unter anderem Begriffsbestimmungen über Biomasse; entsprechend der in den Begriffsbestimmungen zu § 5 Abs. 1 Z 1 und 7 ÖSG 2012 vorgenommenen authentischen Interpretation, wonach „feste Biomasse“ einen Sammelbegriff bildet, unter den sowohl Abfälle mit hohem biogenen Anteil als auch sonstige feste Biomasse zu subsumieren sind. Gemäß § 20 Abs. 4 Z 2 ÖSG 2012 unterscheidet die Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016 für die Zwecke der unterschiedlichen Tarifierung weiterhin begrifflich zwischen Abfällen mit hohem biogenen Anteil und sonstiger fester Biomasse.

In § 4 Z 3 wurde eine neue Begriffsdefinition zu den Strombojen aufgenommen, die als eine unter die Kleinwasserkrafttechnologie zu subsumierende Subtechnologie nunmehr auch eine Einspeisetarifförderung bekommen sollen. Die in der Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2012 enthaltene Definition der „geeigneten Freiflächen“ ist zwischenzeitlich obsolet, da bereits seit dem 1. Jänner 2015 eine Förderung für Photovoltaikanlagen, die sich nicht auf einem Gebäude befinden, ausgeschlossen ist (vgl. § 13a Abs. 4 ÖSET-VO 2012).

Zu § 5 bis § 12:

In § 5 bis § 12 werden jene Preise für die Abgabe von elektrischer Energie aus Ökostromanlagen (inklusive Kleinwasserkraftanlagen) bestimmt, die den Verträgen zugrunde zu legen sind, die zwischen der Ökostromabwicklungsstelle und Betreibern von Ökostromanlagen abgeschlossen werden. Die enthaltenen Preise wurden - unter Entsprechung der in § 20 ÖSG 2012 enthaltenen rechtlichen Vorgaben - auf Grund zweier Expertisen der Energie-Control Austria festgelegt.

Zu § 5:

Da für Photovoltaikanlagen mit einer weiteren Senkung der Investitionskosten zu rechnen ist, zum Zeitpunkt der Verordnungserlassung jedoch noch nicht abgeschätzt werden kann, wie hoch die Kostendegression im Laufe des Jahres 2016 ausfallen wird, werden die Einspeisetarife für Photovoltaikanlagen – der Empfehlung der Gutachter der E-Control folgend – nur für das Jahr 2016 festgesetzt. Mitte 2016 wird die Entwicklung der Kostenstruktur nochmals überprüft werden, um gegebenenfalls eine neue Verordnung für die Tarife im Jahr 2017 zu erlassen.

Gemäß § 20 Abs. 3 Z 3 ÖSG 2012 ist bei Photovoltaikanlagen ein einheitlicher Tarif für alle Größenklassen vorzusehen, wobei eine kombinierte Förderung mittels Investitionszuschüssen und Einspeisetarifen bestimmt werden kann. Von dieser Kombinationsmöglichkeit wird im vorliegenden Gutachten auch Gebrauch gemacht, um durch Einspeisetarife, die im Bereich der Netzparität liegen, vor allem den Eigenverbrauch an Stelle einer Volleinspeisung anzuregen und die Photovoltaikinstallation aus der Fördernotwendigkeit zu leiten. Aus beihilferechtlichen Erwägungen müssen die Investitionskosten mit einem Förderausmaß von 40% begrenzt werden; der Investitionszuschussmaximalbetrag von 400 Euro/kW_{peak} korrespondiert dazu mit den Kostenschätzungen laut Gutachten. Da es sich bei den

Betrachtungen aber um Durchschnittskosten handelt, ist ein Nachweis der Investitionskosten unter Einhaltung der EU-rechtlichen Beihilfevorgaben erforderlich.

In Entsprechung des § 20 Abs. 3 Z 1 ÖSG 2012 iVm § 13a Abs. 2a und 4 ÖSET-VO 2012, BGBl. II Nr. 307/2012 idF BGBl. II Nr. 285/2014, wird zur Verringerung von Konflikten bei der Landnutzung und zur Forcierung des Eigenverbrauchs die Gewährung der PV-Förderung auf Photovoltaikanlagen beschränkt, die an oder auf einem Gebäude angebracht sind. Gebäude sind dabei als überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke zu verstehen, Bauwerke (bauliche Anlagen) als Anlagen, die mit dem Boden in Verbindung stehen und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind. Eine Verbindung mit dem Boden besteht schon dann, wenn die bauliche Anlage durch eigenes Gewicht auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Da bereits im Jahr 2013 bei der OeMAG nur wenige Anträge auf Förderung einer Photovoltaikanlage mit einer Engpassleistung von über 200 kW_{peak} gestellt wurden, diese jedoch einen großen Teil des Kontingents in Anspruch genommen haben, wurde bereits in der Novelle 2014 der ÖSET-VO 2012, BGBl. II Nr. 503/2013, gemäß § 13a Abs. 4 festgesetzt, dass eine Förderung von Photovoltaikanlagen von über 200 kW_{peak} ab dem Jahr 2015 ausgeschlossen ist. In Entsprechung dieser Regelung werden die Einspeisetarife für Photovoltaikanlagen auch für das Jahr 2016 nur mit einer Engpassleistung von über 5 kW_{peak} bis maximal 200 kW_{peak} verordnet.

Da für die Bemessung der Höhe der Einspeisetarife für Ökostromanlagen grundsätzlich der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich ist, dies in den letzten Jahren in jenen Konstellationen, in denen ein attraktiver Einspeisetarif verordnet wurde (und damit insbesondere bei Photovoltaikanlagen), zu einem Ansturm auf eine Förderung in Form von zahllosen Anträgen bei der Ökostromabwicklungsstelle geführt hat, werden durch die nunmehr vorgesehene Regelung aufgrund der noch immer zu diagnostizierenden erheblichen Überbuchung des vorhandenen Kontingents für Photovoltaik, aber insbesondere auch aufgrund weiterer Senkungen der Investitionskosten bei Photovoltaikanlagen, die Tarife für gebäudebezogene Anlagen für 2016 durchschnittlich um rund 28% gesenkt (bei gleichzeitiger Anhebung der Investitionsförderung von 200 auf 400 Euro/kW_{peak}) und damit mehr Platz für die Aufnahme neuer Photovoltaikanlagen in das Förderkontingent geschaffen. Damit führt diese Maßnahme zu einer gerechteren und gleichmäßigeren Verteilung der vorhandenen Fördermittel auf die Antragsteller.

Im Fall einer Inanspruchnahme einer kombinierten Förderung durch Investitionszuschuss und (reduzierten) Einspeisetarif hat die Anrechnung auf das zusätzliche jährliche Unterstützungsvolumen gemäß § 23 Abs. 3 Z 1 ÖSG 2012 in gleicher Weise zu erfolgen, wie wenn ausschließlich ein Einspeisetarif in voller Höhe gewährt worden wäre (vgl. die Erläuterungen zu § 20 Abs. 3 des ÖSG 2012, BlgNR 1223 XXIV. GP, Seite 20).

Zu § 8:

Wie auch bisher werden die Tarife gemäß § 8 Abs. 1 nur für Anlagen auf Basis von fester Biomasse gewährt, die keine Abfälle mit hohem biogenen Anteil zur Erzeugung von Ökostrom einsetzen. Da die Preise in der Ökostrom-Einspeisetarifverordnung gemäß § 20 Abs. 1 ÖSG 2012 kostenorientiert festzulegen sind und Abfallstoffe mit hohem biogenen Anteil kostengünstiger sind als sonstige feste Biomasse, ist eine unterschiedliche Preisfestsetzung zwingend erforderlich. Um aus Gründen der gesicherten Versorgungslage die Erzeugung von Ökostrom in kleinen, dezentralen Anlagen auf Basis von fester Biomasse und Abfällen mit hohem biogenen Anteil zu forcieren, werden für kleine Ökostromanlagen gemäß § 8 stärker nach Größensegmenten geteilte Einspeisetarife festgelegt. Bei der Berechnung des Brennstoffnutzungsgrades für hocheffiziente Anlagen auf Basis von fester Biomasse mit einer Engpassleistung bis 500 kW kann die Vortrocknung der eingesetzten Brennstoffe nicht angerechnet werden.

Zu § 7, § 9 und § 11:

Da sich für Ökostromanlagen auf Basis von Geothermie, flüssiger Biomasse sowie Deponie- und Klärgas laut Gutachten keine Änderungen der Kostenstrukturen ergeben haben, werden die Einspeisetarife für diese Anlagen lediglich mit dem gemäß § 19 Abs. 2 ÖSG 2012 vorgeschriebenen Abschlag von 1% auf die Vorjahrstarife festgesetzt.

Zu § 10:

Abweichende Regelungen gelten für Biogasanlagen, die elektrische Energie aus Gas gemäß § 8 Abs. 3 ÖSG 2012 erzeugen, welches in das Netz eingespeist und auf Erdgasqualität aufbereitet worden ist, und damit gleichzeitig auch hinsichtlich des sog. Technologiebonus gemäß § 21 Abs. 1 ÖSG 2012 anspruchsberechtigt sind. Aufgrund der unterschiedlichen Kostenstruktur dieser reinen Stromerzeugungsanlagen wird auf eine Unterteilung in Anlagen mit einer Engpassleistung bis 250 kW

verzichtet, zumal eine Aufbereitung des Biogases auf Erdgasqualität in dislozierten, großen Aufbereitungs- und Einspeiseanlagen kosteneffizient erfolgen kann. Aus diesem Grund wird daher auch von der Pflicht zur Erfüllung des 30%-Kriteriums in Bezug auf tierischen Wirtschaftsdünger gemäß § 10 Abs. 2 für diese Anlagen abgesehen. Durch eine damit in Zusammenhang stehende Klarstellung des Verweises in Abs. 3 soll deutlicher als bisher erkennbar sein, dass ein kostenbedingter Abschlag für nicht rein landwirtschaftliche Substrat-Einsatzstoffe auch für Anlagen gemäß Abs. 6 wie bisher weiterhin Anwendung findet, da der Abzug ja durch die geringeren Substratkosten und nicht durch die unterschiedliche Erzeugungstechnologie bedingt ist.

Zu § 12:

Für neue und revitalisierte Kleinwasserkraftanlagen werden die Einspeisetarife neu festgelegt. Als neue Anlagen gelten auch jene, die nach Revitalisierung eine Erhöhung des Regelarbeitsvermögens von mehr als 50%, ermittelt über ein Jahr, erreichen. Als revitalisierte Anlagen gelten gemäß § 5 Abs. 1 Z 26a ÖSG 2012 jene Kleinwasserkraftanlagen, die nach Durchführung der Revitalisierung eine Erhöhung der Engpassleistung oder des Regelarbeitsvermögens um mindestens 15%, ermittelt über ein Jahr, erreichen.

Das Zonentarifmodell für Kleinwasserkraftanlagen bezieht sich stets auf das Kalenderjahr. Dabei sind alle im Kalenderjahr eingespeisten Ökostrommengen zusammen zu zählen und im Zonentarifmodell zu berücksichtigen. Für jene Anlagen, die unterjährig mit der Ökostromlieferung an die Ökostromabwicklungsstelle (Öko-Bilanzgruppe) beginnen oder unterjährig die Öko-Bilanzgruppe verlassen, sind die fehlenden Monate/Tage auf Basis der gemessenen durchschnittlichen Erzeugungsmenge des betreffenden Kalenderjahres hochzurechnen und im Zonentarifmodell mit dem durchschnittlichen täglichen Erzeugungswert zeitanteilig zu berücksichtigen, sodass im Durchschnitt eine Gleichstellung mit jenen Anlagen erreicht wird, die ihre Erzeugungsmengen ganzjährig an die Ökostromabwicklungsstelle liefern.

Wie bereits eingangs erwähnt, handelt es sich bei Strombojen um eine unter die Kleinwasserkrafttechnologie zu subsumierende Subtechnologie. Da diese Technologie noch sehr jung ist und für die Berechnung entsprechender Tarife wenig Datenmaterial zur Verfügung steht, wird nunmehr auch verordnet, dass seitens der Antragsteller binnen 6 Monaten ein Nachweis über die Investitionskosten erbracht werden muss.

Zu § 13:

Die Erlassung der Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016 erfolgt mit dem 1. Jänner 2016.